

RECHTSGRUNDLAGE: AUFGRUND DER/DES
 §§ 7 UND 41 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO) IN DER FASSUNG DER
 BEKANNTMACHUNG VOM 14. JUNI 1994 (GV, NRW. S. 666) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG:
 §§ 1 BIS 4, 8 BIS 10 UND § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER
 NEUFASSUNG VOM 27. AUG. 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER BIS ZUM 20.07.2004 GÜLTIGEN FASSUNG
 FESTSETZUNGEN
 RECHTSGRUNDLAGE-§ 12 BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG
 VOM 27. AUG. 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER BIS ZUM 20.07.2004 GÜLTIGEN FASSUNG
 --- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES VORHAB.-U. ERSCHLIESSUNGSPLANES
 - - - - - GRUNDSTÜCKSGRENZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 ZULÄSSIG IST EINE KFZ-WERKSTATT MIT
 BOSCH-SERVICE, FAHRZEUGTECHNIK, DEKRA
 UND EINER BETRIEBSWOHNUNG
 // // // // GENEHMIGTE NUTZUNG
 x x x x x x x GEPLANTE NUTZUNG
 FREIFLÄCHENNUTZUNG

I BETRIEBSHOF ZUFAHRT AUSSCHLIESSLICH
 AN FESTGELEGTEN STELLEN
 ANDIENUNG UND PARKEN GANZTÄGIG
 II. BETRIEBSHOF - GEPLANT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 --- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR EINE
 WERKSTATHALLENERWEITERUNG
 H MAX 262m ÜBER NN ZUL. GEBÄUDEHÖHE
 VORH. GELÄNDEHÖHE ÜBER NN ≈ 254m

ERSCHLIESSUNG
 // // ZU- UND ABFAHRTEN ZUR
 ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE

GRÜNFLÄCHE
 PRIVATE GRÜNFLÄCHE
 DIE GRÜNFLÄCHEN SIND WIE FOLGT ZU
 BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN

P1 EINZELBAUMPFLANZUNG DER
 NACHFOLGENDEN ARTENLISTE
 IN EINER RASENFLÄCHE
 BÄUME 1. ORDNUNG (GROSSKRONIG)
 STIELEICHE - QUERCUS ROBUR

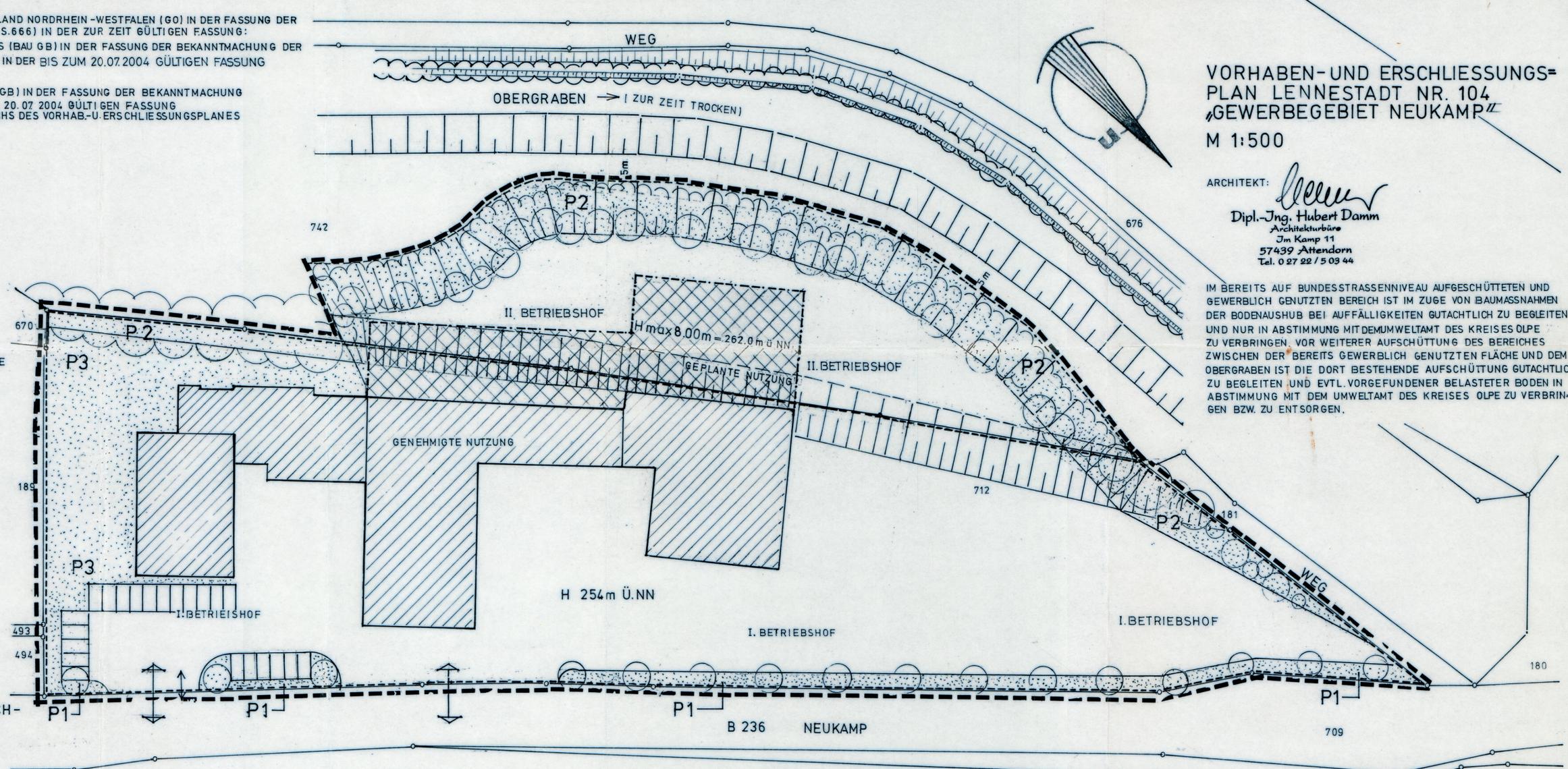
P2 GEHÖLZPFLANZUNG AUS DER NACH-
 FOLGENDEN ARTENLISTE

BÄUME 1. ORDNUNG (GROSSKRONIG)
 EICHE FRAXINUS EXCELSIOR
 STIELEICHE QUERCUS ROBUR
 VOGELKIRSCHEN PRUNUS AVIUM

STRÄUCHER UND BÄUME 2. ORDNUNG
 (KLEINKRONIG)
 EBERESCHEN SORBUS AUCUPARIA
 GEM. HECKENKIRSCHEN-LONICERA XYLOSTEUM
 HAINBUCHEN CARPINUS BETULUS
 HASELNÜSSE CORYLUS AVELLANA
 HUNDROSE ROSA CANINA
 ROTES HARTRIEGEL CORNUS SANGUINEA
 SCHLEHEN PRUNUS SPINOSA
 WEISSDORN CRATAEGUS MONOGYNA

PFLANZABSTAND 1,50m, MIND. 3-JÄHRIG
 VERPFLANZTER SÄMLING MIND. 80cm HOCH

P3 RASENFLÄCHE



VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGS-
 PLAN LENNESTADT NR. 104
 „GEWERBE GEBIET NEUKAMP“
 M 1:500

ARCHITEKT:
 Dipl.-Ing. Hubert Damm
 Architekturbüro
 Im Kamp 11
 57439 Attendorf
 Tel. 0 27 22 / 5 03 44

IM BEREITS AUF BUNDESSTRASSEN NIVEAU AUFGESCHÜTTETEN UND
 GEWERBLICH GENUTZTEN BEREICH IST IM ZUGE VON BAUMASSNAHMEN
 DER BODENAUSHUB BEI AUFFÄLLIGKEITEN GUTACHTLICH ZU BEGLEITEN
 UND NUR IN ABSTIMMUNG MIT DEM UMWELTAMT DES KREISES OLPE
 ZU VERBRINGEN. VOR WEITERER AUFSCHÜTTUNG DES BEREICHES
 ZWISCHEN DER BEREITS GEWERBLICH GENUTZTEN FLÄCHE UND DEM
 OBERGRABEN IST DIE DORT BESTEHENDE AUFSCHÜTTUNG GUTACHTLICH
 ZU BEGLEITEN UND EVTL. VORGEFUNDENER BELASTETER BODEN IN
 ABSTIMMUNG MIT DEM UMWELTAMT DES KREISES OLPE ZU VERBRIN-
 GEN BZW. ZU ENTSORGEN.

VERFAHRENSVERMERKE

<p><u>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (GEM. § 2, ABS. 1.12 BauGB)</u> AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEFASST AM 22.06.2004 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 14 DER HAUPTSATZUNG - WESTFALENPOST AM 07.07.2004 - WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU AM 07.07.2004 LENNESTADT, DEN 22. Feb. 2006 DER BÜRGERMEISTER</p> <p><u>BETEILIGUNG DER BÜRGER (GEM. § 3, ABS. 1 BauGB)</u> BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG - WESTFALENPOST AM 05.07.2002 - WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU AM 05.07.2002 - BESCHLUSS DER ANREGUNGEN AM 15. Feb. 2006 LENNESTADT, DEN 22. Feb. 2006 DER BÜRGERMEISTER</p>	<p><u>ENTWURFSBESCHLUSS, ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (GEM. § 3, ABS. 2 BauGB)</u> ENTWURFSBESCHLUSS (PLAN UND BEGRÜNDUNG) AM 22.06.2004 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG - WESTFALENPOST AM 21.03.2005 - WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU AM 21.03.2005 AUSLEGUNG VOM 04.04.2005 BIS 04.05.2005 (EINSCHLIESSLICH) GESAMTABWÄGUNG DURCH BESCHLUSS VOM 15. Feb. 2006 LENNESTADT, DEN 22. Feb. 2006 DER BÜRGERMEISTER</p> <p><u>SÄTZUNGSBESCHLUSS (GEM. § 10, BauGB)</u> DER RAT DER STADT LENNESTADT HAT DEN VORHABEN - U. ERSCHLIESSUNGSPLAN AM 15. Feb. 2006 GEMÄSS § 10.12. BauGB BESCHLOSSEN DES WEITEREN WURDE ÜBER DIE NACH § 9(8) BauGB BEIZUFÜGENDE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN LENNESTADT, DEN 22. Feb. 2006 DER BÜRGERMEISTER</p>	<p><u>INKRAFTTRETEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES (GEMÄSS § 10, ABS. 3 BauGB)</u> DIE BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES ZUM VORH.-U. ERSCHL.-PLAN EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG SOWIE VON ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG ERFOLGTE GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG - WESTFALENPOST AM 06. März 2006 - WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU AM 06. März 2006 AUSLEGUNG VOM --- BIS --- (EINSCHLIESSLICH) TAG DES INKRAFTTRETENS NACH § 10(3) BauGB AM 07. März 2006 LENNESTADT, DEN 07. März 2006 DER BÜRGERMEISTER</p> <p><u>GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT</u> ES WIRD BESCHWEHRT, DASS DIE PLANUNTERLAGEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG ENTSPRICHT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST, SOWEIT ES DEN KATASTERMÄSSIGEN BESTAND DER LIEGENSCHAFTSKARTE AM 10.11.2000 BETRIFFT. LENNESTADT, DEN --- ÖFFENTL. BEST. VERMESS. ING. DIPL. ING. FRIEDHELM CLEMENS</p>	<p>GEM.: ELSPE FLUR 2 STADT LENNESTADT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN „GEWERBE GEBIET NEUKAMP“ NR. 104 M 1:500</p>
--	--	---	---